

S 51 AS 127/06

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG München (FSB)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

51

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 51 AS 127/06

Datum

28.11.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 25.10.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.12.2005 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte Fahrtkosten für einen Deutschkurs bzw. Integrationskurs für Spätaussiedler und Ausländer im Rahmen von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu übernehmen hat.

Die 1954 geborene Klägerin ist im Sommer 2005 als Spätaussiedlerin oder deren Abkömmling nach Deutschland gekommen. Sie bezieht seit 22.08.2005 Arbeitslosengeld II.

Vom 20.09.2005 bis 31.03.2006 besuchte sie einen in Deutsch- und Integrationskurs bei einem Institut in R. Er wurde auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes bzw. § 9 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und der Verordnung über die Durchführung von Kursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung- IntV) durchgeführt.

Derselbe Kurs wurde auch von V. S. und V. S. besucht, die unter derselben Anschrift wie die Klägerin wohnten. Beide haben wegen der Fahrtkosten zum Sozialgericht München Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2006 erklärte Vladimir Sch., dass er die ersten drei Tage mit dem Bus zum Integrationskurs gefahren ist, danach mit vier weiteren Personen im Auto seines Schwagers V. S ... V. S. erhielt die Fahrtkosten aufgrund eines Urteils darlehensweise (SG München, S 42 AS 132/06). V. S. erhielt beim Bayerischen Landessozialgericht infolge eines Anerkenntnis der Beklagten die Fahrtkosten erstattet (L 7 AS 263/06).

Mit Schreiben vom 20.09.2005 beantragte die Klägerin die Übernahme der Fahrtkosten zum Kurs. Mit Bescheid vom 25.10.2005 wurde der Antrag abgelehnt. Der Deutschkurs sei keine Maßnahme nach SGB II. Eine Übernahme der Fahrtkosten sei nicht möglich. Der mit Schreiben vom 23.11.2005 erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2005 zurück gewiesen.

Am 20.01.2006 wurde Klage erhoben. Der Kursort sei 9,2 km vom Wohnort entfernt. Die Klägerin sei zunächst mit dem Bus und dann in Fahrgemeinschaften mit einem PKW zum Kurs gefahren.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 25.10.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2005 zu verur teilen, die Fahrtkosten für die Fahrten zum Deutsch- und In tegrationskurs zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands wegen der Einzelheiten auf den Inhalt der Klageakte, den Inhalt der Beklagtenakte sowie auf die Klageakten des Sozialgerichts München S 42 AS 113/06, S 42 AS 122/06, S 42 AS 123/06 und S 42 AS 132/06 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Die Klage ist jedoch unbegründet. Ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Fahrtkosten besteht nicht.

Nach [§ 1 Abs. 2 SGB II](#) umfasst die Grundsicherung für Arbeitssuchende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Nach [§ 5 Abs. 1 SGB II](#) gehen Leistungen anderer Behörden den Leistungen nach SGB II vor. Selbst Ermessensleistungen dürfen andere Behörden nicht deshalb versagen, weil das SGB II eine Leistung vorsieht ([§ 5 Abs. 1S. 2 SGB II](#)). Für die strittigen Fahrtkosten ist die Beklagte nicht zuständig. Es handelt sich bei dem Integrationskurs um eine Hilfemaßnahme nach § 9 BVFG i.V.m. § 4 IntV. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BVFG haben Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs. Für die Durchführung der Maßnahmen - mithin auch für die Verwirklichung des Anspruchs auf kostenlose Teilnahme - ist nach § 9 Abs. 4 BVFG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Ob und inwieweit zur kostenlosen Teilnahme auch Fahrtkosten gehören, muss die Klägerin mit dem BAMF klären.

Selbst wenn eine Zuständigkeit der Beklagten bestünde, ergibt sich kein Leistungsanspruch aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach [§ 19 ff SGB II](#) kommt nicht in Betracht.

Die Regelleistung nach [§ 20 SGB II](#) dient der Sicherung des Lebensunterhalts und enthält auch einen Fahrtkostenanteil. Es ist fraglich, ob die Fahrtkosten für eine besondere integrationsrechtliche Maßnahme ein Teil des Bedarfs sind, der von der Regelleistung zur Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts erfasst wird. Selbst wenn man dies bejaht, könnte sich allenfalls ein Darlehensanspruch nach [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) (Sonderregelbedarf) ergeben. Danach kann im Einzelfall für einen von der Regelleistung umfassten und nach den Umständen unabwiesbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, der weder durch das Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann, ein entsprechendes Darlehen gewährt werden. Dieses Darlehen wäre umgehend durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der Regelleistung zu tilgen. Da die Klägerin nur wenige Busfahrkarten benötigte und nach kurzer Zeit in einer Fahrgemeinschaft mitfahren konnte, ist nicht erkennbar, dass ein Bedarf bestand, der nicht gedeckt werden konnte. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin überhaupt einen Bedarf hatte, der über wenige Busfahrkarten hinausging.

Weitere Leistungsarten zur Sicherung des Lebensbedarfs (insb. Mehrbedarf nach [§ 21 SGB II](#) und Erstaussstattungen nach [§ 23 Abs. 3 SGB II](#)) kommen für Fahrtkosten nicht in Frage.

Eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit nach [§ 16 SGB II](#) kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Ein Anspruch aus [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) besteht nicht, weil der Integrationskurs keine Maßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist, auf die in [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) verwiesen wird. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung.

Auch aus [§ 16 Abs. 2 SGB II](#) ergibt sich kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Nach [§ 16 Abs. 2 SGB II](#) können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Ein Integrationskurs nach § 9 BVFG ist keine Maßnahme, die für die Eingliederung in das Berufsleben erforderlich ist. Integrationskurse haben das Ziel, die Betroffenen mit den Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik vertraut zu machen und sie für die selbstständige Bewältigung der Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen (vgl. § 9 Abs. 1 BVFG und § 3 Abs. 3 IntV). Ein unmittelbarer Bezug zum Arbeitsleben besteht nicht. Es geht vielmehr um den Erwerb von alltagspraktischen Fähigkeiten. Maßnahmen nach [§ 16 Abs. 2 SGB II](#) sollen dagegen der individuellen beruflichen Eingliederung dienen. Daran fehlt es hier.

Selbst wenn man wegen des nicht abschließenden Leistungskatalogs von [§ 16 Abs. 2 SGB II](#) den Integrationskurs als weitere Leistung zur Eingliederung nach [§ 16 Abs. 2 SGB II](#) einstufen würde, stünde eine Leistungsbewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten. Dieses Ermessen ist gemäß [§ 54 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) von den Gerichten nur eingeschränkt auf Ermessensfehler überprüfbar. Eine Ermessensreduzierung auf Null (beziehungsweise auf eine Entscheidung) dahingehend, dass die Leistung zu gewähren wäre, liegt nicht vor. Gegen eine Leistungsbewilligung sprechen der Vorrang von Leistungen anderer Leistungsträger (BAMF) nach [§ 5 Abs. 1 SGB II](#) und der Vorrang von Maßnahmen, die eine unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen nach [§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#). Eine Verurteilung zur erneuten Entscheidung kommt hier nicht in Betracht, weil das Gericht schon die sachliche Zuständigkeit der Beklagten und die Tatbestandsvoraussetzungen von [§ 16 Abs. 2 SGB II](#) verneint.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich unter keinem Gesichtspunkt eine Verpflichtung der Beklagten ergibt, die Fahrtkosten - soweit sie tatsächlich entstanden sind - für einen Integrationskurs für Spätaussiedler zu übernehmen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193 SGG](#).

Das Gericht geht davon aus, dass die Berufung bereits wegen des Werts des Beschwerdegegenstands zulässig ist. Die Klägerin begehrt Fahrtkosten für tägliche Fahrten zu einem Kurs mit einer Dauer von über sechs Monaten. Eine Festlegung des Beschwerdewerts auf 500,- Euro und weniger ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) ist dem Gericht nicht möglich, weil die Klägerin den Anspruch nicht betragsmäßig festgelegt hat. Im Übrigen handelt es sich auch um eine noch nicht geklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ([§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)), weil es zahlreiche Betroffene gibt und eine obergerichtliche Rechtsprechung hierzu nicht ersichtlich ist.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-03-27